



WASSER- UND VERKEHRS- KONTOR  
INGENIEURWISSEN FÜR DAS BAUWESEN  
INGENIEURE KRÜGER & KOY

# Gemeinde Groß Wittensee

## Lärmaktionsplan 2018

### Berichtsfassung zur Meldung an die EU-Kommission

Bearbeitungsstand: 19. Januar 2018

#### Auftraggeber:

Gemeinde Groß Wittensee  
Der Bürgermeister  
über Amt Hüttener Berge  
Mühlenstraße 8  
24361 Groß Wittensee

#### Verfasser:

Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH  
Havelstraße 33  
24539 Neumünster  
Telefon 04321 . 260 27 0  
Telefax 04321 . 260 27 99

Dipl.-Ing. (FH) Michael Hinz  
B.Sc. Annedore Lafrentz

**Aktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz  
der Gemeinde Groß Wittensee vom 02. Mai 2018**

## **1 Allgemeines**

### **1.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind**

Die Gemeinde Groß Wittensee liegt im Kreis Rendsburg-Eckernförde im mittleren Schleswig-Holstein außerhalb der Ballungsgebiete. In der Gemeinde leben 1.183 Einwohner (Stand 31.12.2014) auf einer Fläche von 23,6 km<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich eine Einwohnerdichte von 50 E/km<sup>2</sup>. Neben landwirtschaftlichen Betrieben sowie kleineren und mittleren Gewerbebetrieben, dominieren Einzel- und Doppelhäuser das Ortsbild.

Verkehrlich ist die Gemeinde über die Bundesautobahnen A 7 sowie die Bundesstraßen B 203 an das überregionale Straßennetz angebunden.

Die Bundesstraße B 203 verläuft durch das Gemeindegebiet. Die Lärmkartierung erfolgt im östlichen Gemeindegebiet bis zu dem Knotenpunkt B 203 / Damendorfer Straße nördlich der Wohnbebauung. Innerhalb des Gemeindegebietes befinden sich die Kreisstraßen K 51 und K 78 sowie mittlere und kleinere Wohn- und Sammelstraßen.

Zu berücksichtigen bei der strategischen Lärmkartierung sind die folgenden Hauptverkehrsstraßen mit einem jährlichen Kraftfahrzeugaufkommen von mehr als drei Millionen:

- Bundesstraße B 203, östlich des Knotenpunktes B 203 / Damendorfer Straße

### **1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde**

Gemeinde Groß Wittensee  
Der Bürgermeister  
über Amt Hüttener Berge  
Mühlenstraße 8  
24361 Groß Wittensee

Gemeindeschlüssel 01058066

### **1.3 Rechtlicher Hintergrund**

- Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm
- §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz

## 1.4 Geltende Grenzwerte

Belastungen durch Lärm können sich im Wohnumfeld durch Störungen der Kommunikation, durch Schlafstörungen oder durch eine eingeschränkte Nutzbarkeit von Garten, Terrasse und Balkon ausdrücken. Hier will die Europäische Union mit der Umgebungslärmrichtlinie entgegenwirken, in dem sie fordert, den Lärm von Hauptverkehrswegen, Großflughäfen sowie Ballungsräumen zu kartieren und die Öffentlichkeit über die Ergebnisse zu informieren. Für Bereiche mit (zu) hohen Geräuschbelastungen sind unter Mitwirkung der Öffentlichkeit Aktionspläne zur Lärminderung zu erarbeiten.

Die Belastungsschwelle, ab deren Erreichen Lärmschutzmaßnahmen in Betracht gezogen oder ergriffen werden sollen, stellen die Auslösewerte der Aktionsplanung zur Lärminderung dar. Der Umgebungslärmrichtlinie sind jedoch keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, wann genau die Erforderlichkeit einer Lärmierungsplanung vorliegt. Auch die nationale Umsetzungsgesetzgebung konnte hier nicht zu einer Konkretisierung beitragen.

So war auch die ursprünglich von der Bundesregierung vorgesehene Festlegung eines Auslösekriteriums von 65 dB(A)  $L_{DEN}$  und 55 dB(A)  $L_{Night}$  für alle Lärmarten im Bundesratsverfahren nicht durchzusetzen. Diese Auslösewerte von 65 dB(A)  $L_{DEN}$  und 55 dB(A)  $L_{Night}$  decken sich mit der ersten Stufe der vom Sachverständigenrat für Umweltfragen, Umweltgutachten 2008 zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdung geeigneten befundenen Umwelthandlungszielen.

Mittel für Lärmierungsmaßnahmen an bestehenden Straßen können bei Überschreitung der Lärmsanierungswerte von 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden. Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen entspr. Lärmschutz-Richtlinien-StV (23.11.2007) können bei Überschreitung von Lärmsanierungswerten von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts angeordnet werden. Gemäß Angaben der oberen Verkehrsaufsicht werden, obwohl entsprechend der Richtlinie mit den Lärmsanierungswerten verknüpft, nicht die um 3 dB(A) abgeminderten Werte herangezogen.

Weitere Grenz- und Richtwerte siehe Anlage 1.

## 2 Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen (auf 10 gerundet)

| L <sub>DEN</sub> dB(A) | Belastete Menschen –<br>Straßenlärm | L <sub>Night</sub> dB(A) | Belastete Menschen –<br>Straßenlärm |
|------------------------|-------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|
|                        |                                     | über 50 bis 55           | 0                                   |
| über 55 bis 60         | 0                                   | über 55 bis 60           | 0                                   |
| über 60 bis 65         | 0                                   | über 60 bis 65           | 0                                   |
| über 65 bis 70         | 0                                   | über 65 bis 70           | 0                                   |
| über 70 bis 75         | 0                                   | über 70                  | 0                                   |
| über 75                | 0                                   |                          |                                     |
| Summe                  | 0                                   | Summe                    | 0                                   |

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Flächen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

| L <sub>DEN</sub> dB(A)         | Fläche in km <sup>2</sup> | Wohnungen | Schulen | Kranken-<br>häuser |
|--------------------------------|---------------------------|-----------|---------|--------------------|
| über 55 dB(A) L <sub>DEN</sub> | 0,432                     | 2         | 0       | 0                  |
| über 65 dB(A) L <sub>DEN</sub> | 0,113                     | 0         | 0       | 0                  |
| über 75 dB(A) L <sub>DEN</sub> | 0                         | 0         | 0       | 0                  |

### 2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

#### Straßenverkehrslärm

Vom Umgebungslärm durch Hauptverkehrsstraßen (> 3 Mio. Kfz/a) sind in der Gemeinde Groß Wittensee statistisch keine Personen betroffen, obwohl zwei Wohnungen von Umgebungslärm über 55 dB (A) L<sub>DEN</sub> betroffen sind. Dies ist mit einer Rundung der ermittelten Zahlen zu begründen.

### 2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Die Bundesstraße B 203 ist ursächlich für die Lärmbelastung der im östlichen Gemeindegebiet gelegenen Einzelgehöfte im Bereich Söhr und Timmermeß. Im weiteren Verlauf der Bundesstraße befinden sich landwirtschaftliche Flächen, die von dem Lärmpegel nicht beeinträchtigt werden.

**Handlungsschwerpunkte zur Minderung der Belastung durch Straßenverkehrslärm** liegen aufgrund der Betroffenenanzahl nicht vor. Im Zuge des Baus der Ortsumgehung der Bundesstraße B 203 wurden sämtlichen Lärmschutzansprüche aus Verkehrslärm behandelt.

## 3 Maßnahmenplanung

### 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Es sind an folgenden Straßenabschnitten Schallschutzmaßnahmen (Schallschutz-wände/-wälle) vorhanden:

#### **Bundesstraße B 203**

- Lage im Einschnitt zur Abschirmung der Verkehrslärmemissionen.

### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

#### **Maßnahmen zur Minderung des Straßenverkehrslärms:**

- Im Bereich des Straßenverkehrslärms sind keine weiteren Maßnahmen geplant. Es ist eine Deckenerneuerung im Bereich Groß Wittensee auf der B203 geplant, jedoch wird hier die vorhandene -2 dB(A) Decke durch eine gleichwertige Ausführung ersetzt.

### 3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

In der Gemeinde Groß Wittensee liegen die für die Naherholung genutzten ruhigen Gebiete entlang des Uferbereiches des Wittensees insbesondere mit den Badestellen Habyer Straße und Seegarten sowie im Wald im östlichen Gemeindegebiet.

Beim Schutz der ausgewiesenen ruhigen Gebiete vor einer Zunahme des Lärms steht der Vorsorgegedanke im Vordergrund. Daher werden zukünftig alle Freiraum-, Verkehrs- und Stadtplanungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die ruhigen Gebiete überprüft und der Aspekt des Lärmschutzes berücksichtigt.

### 3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

#### **Konzeptionelle Ansätze**

- Bei allen zukünftigen gemeindlichen Planungen wird der Lärmschutz als zusätzliches Planungsziel aufgenommen. Durch die Aufnahme des Lärmschutzes in das städtebauliche Leitbild der Gemeinde wird der Aspekt des Immissionsschutzes in allen kommunalen Planungen gestärkt.
- Im Sinne einer langfristigen Lärmvorsorge sind Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm der Straßen auch in der Bauleitplanung zu ergreifen. Bei Ausweisung neuer Wohngebiete oder neuer Wohnbauflächen, bei Schließung von Baulücken u.ä. sind die Baugrenzen in einem angemessenen Abstand zur Schallquelle anzuordnen. Weiterhin sind passive Lärmschutzmaßnahmen an den Gebäuden vorzusehen. Ferner kann auf Ebene der Bauleitplanung auf die Gebäudestellung und die Grundrissgestaltung eingewirkt werden. Schutzbedürftige Räume

für ständigen Aufenthalt von Personen können beispielsweise auf der lärmabgewandten Seite angeordnet werden. Auch die Zulassung von Balkonen, Terrassen und anderen Außenwohnbereichen kann ausschließlich auf der lärmabgewandten Seite erfolgen.

#### **Bundes-, Landes- und Kreisstraßen außerhalb der Baulast der Gemeinde Groß Wittensee**

- Die Gemeinde ist vom Lärm der Bundesstraße B 203 und der Kreisstraße K 78 betroffen, diese Straßen befinden sich nicht in der Baulast der Gemeinde. Daher soll auch langfristig auf den zuständigen Baulastträger, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr und den Kreis Rendsburg-Eckernförde eingewirkt werden, alle möglichen Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms an diesen Straßenumzusetzen. Hierzu zählt insbesondere der Einsatz von lärm mindernden Fahrbahndeckschichten bei Deckenerneuerungsmaßnahmen.

#### **Maßnahmen an Gemeindestraßen in der Baulast der Gemeinde Groß Wittensee**

- Als langfristig umzusetzende Lärm minderungsmaßnahme sollen die Fahrbahndeckschichten mit lärm mindernden Fahrbahnbelägen versehen werden.
- Eine Ausführung der Fahrbahndeckschicht mit lärm mindernden Fahrbahnbelägen auf innerörtlichen Straßen befindet sich derzeit in der wissenschaftlichen Erprobungsphase und hat noch keine Zulassung durch die zuständigen Behörden erlangt, so dass die Straßenbauverwaltungen grundsätzlich innerorts diese Asphaltarten nicht einsetzen. Allein außerorts bei Geschwindigkeiten von über 60 km/h werden derzeit verschiedene lärm mindernde Asphaltdeckschichten z.B. offenporiger Asphalt OPA, lärm armer Gussasphalt MA LA, Splittmastixasphalt SMA, Asphaltbeton AC und Waschbeton WB eingesetzt.

Für Innerortsgeschwindigkeiten wurden noch keine Werte für lärm mindernde Fahrbahnbeläge vergeben. Durch die Randbedingungen (Einbausituation, Durchführung von Aufgrabungen, etc.) und die Verkehrssituationen (viele Lenk-, Beschleunigungs- und Verzögerungsvorgänge und daraus resultierend größere horizontale Scherkräfte) bedingt, empfiehlt es sich, Beläge mit einer Textur einzusetzen, die wenig mechanische Anregung verursacht. Es bieten sich der lärm arme Splittmastixasphalt SMA LA, die lärm optimierte Asphaltdeckschicht LOA 5 D, die dünne Asphaltdeckschicht in Heißbauweise auf Versiegelung DSH-V und eventuell auch Splittmastixasphalte SMA und Asphaltbetone AC an. Das Hauptproblem lärm armer Beläge ist ihr akustisches Langzeitverhalten: Messungen zeigen, dass hohe Anfangs-Pegelreduktionen möglich sind, nach wenigen Jahren verlieren viele Beläge jedoch einen Großteil ihrer guten akustischen Eigenschaften. [Zitat aus „Lärm mindernde Fahrbahnbeläge“, UBA 2/2014]

Derzeit lassen die rechtlich durch die 16. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verkehrslärmschutzverordnung), 16. BImSchV vorgeschriebenen nationalen Berechnungsvorschriften RLS-90 mit den zugehörigen Allgemeinen Rundschreiben des Bundesverkehrsministeriums einen rechnerischen Nachweis für Innerortsstraßen mit offenporigen Asphaltdeckschichten nicht zu.

Im Lärmaktionsplan wird daher darauf hingewiesen, dass der Gemeinde die Zulassungssituation für lärm mindernde Fahrbahndeckschichten innerorts bewusst ist. Dennoch ist es der Wille der Gemeinde, bei zukünftigen Sanierungsmaßnahmen selbst, aber auch gegenüber

dem Baulastträger eine lärmindernde Fahrbahndeckschicht (z.B. LOA 5 D, DSH-V, AC) zu fordern, sofern dafür zukünftig die bautechnischen und rechtlichen Freigaben vorliegen sollten.

### 3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Es sind bereits heute keine durch Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio. Kfz/Jahr betroffenen Personen im Gemeindegebiet zu verzeichnen.

## 4 Formelle und finanzielle Informationen

### 4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans

Empfehlung zum Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Wittensee vom: **XX.XX.2018**

### 4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans

Die Lärmaktionsplanung besitzt Prozesscharakter, daher kann ein Datum als Abschluss der Aktionsplanung nicht benannt werden.

### 4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung des Aktionsplanes

Bekanntmachung der Erarbeitung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am 24.01.2018

Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans zur Mitwirkung vom 29.01.2018 bis 14.02.2018

Formen der öffentlichen Mitwirkung:

Beratung der gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit am **XX.XX.2018**

Parallel zur öffentlichen Auslegung wurde der Entwurf des Lärmaktionsplans den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugeschickt. Die Stellungnahmen wurden abgewogen und in den Lärmaktionsplan eingearbeitet.

### 4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplans werden dabei ermittelt und bewertet.

#### 4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Der Lärmaktionsplan beschränkt sich auf administrative Aufgaben welche im Zusammenwirken der beteiligten Behörden ihre Wirkung entfalten. Ein Kostenrahmen wird daher nicht veranschlagt.

#### 4.6 Weitere finanzielle Informationen

#### 4.7 Link zum Aktionsplan im Internet

Lärmkarte:

[http://www.umweltdaten.landsh.de/public/umgebungslaerm/dbscript/la\\_gemeinde.php?sgkz=01058066&smode=w](http://www.umweltdaten.landsh.de/public/umgebungslaerm/dbscript/la_gemeinde.php?sgkz=01058066&smode=w)

Lärmaktionsplan:

<https://www.amt-huettener-berge.de/gemeinden/gross-wittensee/umwelt/>

Groß Wittensee, 02. Mai 2018

---

Jochen Arp  
(Bürgermeister)

## Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig.

| Anwendungsbereich<br>Nutzung                        | Richtwerte, bei deren Überschreitung <b>straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen</b> in Betracht kommen <sup>1</sup> |                | Auslösewerte für die <b>Lärmsanierung</b> an Straßen in Baulast des Bundes <sup>2,3</sup> |                | Grenzwerte für den <b>Neubau</b> oder die <b>wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen</b> (Lärmvorsorge) <sup>4</sup> |                | Richtwerte für <b>Anlagen</b> im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll <sup>5</sup> |                |
|---|---|----------------|---|----------------|--|----------------|--|----------------|
|   | Tag in dB(A)  | Nacht in dB(A) | Tag in dB(A)  | Nacht in dB(A) | Tag in dB(A)   | Nacht in dB(A) | Tag in dB(A)   | Nacht in dB(A) |
| Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete .... | 70  | 60             | 67  | 57             | 57   | 47             | 45   | 35             |
| reine Wohngebiete                                   | 70  | 60             | 67  | 57             | 59   | 49             | 50   | 35             |
| allgemeine Wohngebiete                              | 70  | 60             | 67  | 57             | 59   | 49             | 55   | 40             |
| Dorf-, Misch- und Kerngebiete                       | 72  | 62             | 69  | 59             | 64   | 54             | 60   | 45             |
| Gewerbegebiete                                      | 75  | 65             | 72  | 62             | 69   | 59             | 65   | 50             |
| Industriegebiete                                    |   |                |   |                |  |                | 70   | 70             |

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

<sup>1</sup> Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

<sup>2</sup> Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

<sup>3</sup> Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.

<sup>4</sup> Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

<sup>5</sup> Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMB1 Nr. 26/1998 S. 503)